



Satzung der Wirtschaftsprüferkammer Körperschaft des öffentlichen Rechts

in der Fassung des Beiratsbeschlusses vom 3. Juni 2022

§ 1

Name und Sitz¹

¹Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin. ²Die Wirtschaftsprüferkammer unterhält am Ort ihres Sitzes eine Hauptgeschäftsstelle.

§ 2

Freiwillige Mitgliedschaft²

¹Die genossenschaftlichen Prüfungsverbände, die Sparkassen- und Giroverbände für ihre Prüfungsstellen sowie die überörtlichen Prüfungseinrichtungen für öffentliche Körperschaften können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand die Mitgliedschaft gemäß § 58 Abs. 2 WPO erwerben. ²Sie können die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.

§ 3

aufgehoben

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben in Angelegenheiten, die im Aufgabenbereich der Wirtschaftsprüferkammer liegen, Anspruch auf Rat und Unterstützung.

¹ Die Regelung ergänzt § 4 WPO.

² Die gesetzlichen Mitglieder bestimmt § 56 Abs. 1 WPO.

(2) Die Mitglieder haben das Recht und sind aufgefordert, an den Kammerversammlungen teilzunehmen sowie zu Änderungen der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer und der Wahlordnung nach § 7 Abs. 6 Stellung zu nehmen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Ehrenämter zu übernehmen und für die vorgesehene Amtszeit auszuüben, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen; § 76 Abs. 3 WPO bleibt unberührt.

§ 5 Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Beirats, des Vorstands, der Kommission für Qualitätskontrolle, der Abteilungen (§ 59a WPO), der Landespräsidenten und der Ausschüsse sowie die Kammerversammlung werden als Präsenzveranstaltung, virtuelle Veranstaltung oder in hybrider Form abgehalten.

(2) ¹Die Sitzungen des Beirats sowie die Kammerversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. ²Aus wichtigem Grund können der Vorsitz der Beirats und seine Stellvertreter einvernehmlich beschließen, dass die Sitzung oder die Kammerversammlung als virtuelle Veranstaltung oder in hybrider Form stattfindet. ³In diesem Fall finden alle Abstimmungen in der Sitzung mittels eines elektronischen Abstimmungssystems statt.

(3) Das Übrige regeln die Geschäftsordnungen.

§ 6 Kammerversammlungen³

(1) ¹Kammerversammlungen sind Forum der Aussprache und Berichterstattung. ²Die Aussprache soll die jährliche Berichterstattung von Vorstand und Beirat sowie Themenvorschläge der Mitglieder berücksichtigen.

(2) Das Recht, die Einberufung einer Kammerversammlung zu verlangen, zu der alle Mitglieder eingeladen werden, steht auch dem Vorstand zu.

(3) ¹Die Kammerversammlungen werden vom Vorsitz der Beirates oder einem seiner Stellvertreter geleitet. ²Die Kammerversammlungen sind nicht öffentlich. ³Über die Teilnahme von Gästen entscheidet der Leiter der Versammlung.

(4) Die Wirtschaftsprüferkammer berichtet über die Kammerversammlungen.

³ Die Regelung ergänzt § 59 Abs. 4 WPO.

§ 7

Zuständigkeiten und Organisation des Beirates

(1) ¹Neben den gesetzlich zugewiesenen Aufgaben⁴ nimmt der Beirat folgende Aufgaben wahr:

1. den Beschluss der Satzungen der Wirtschaftsprüferkammer;
2. die Wahl und Ergänzungswahl der Vorstandsmitglieder und von zwei Vorstandsmitgliedern als Stellvertreter des Präsidenten;
3. die Berufung der vom Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer vorzuschlagenden Mitglieder der Prüfungskommission und die Bestellung der von den obersten Landesbehörden der Länder für die Prüfungskommission zu benennenden Vertreter der obersten Landesbehörden;
4. die Berufung der vom Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer vorzuschlagenden Mitglieder der Aufgaben- und Widerspruchskommission und die Bestellung des von den obersten Landesbehörden der Länder für die Aufgaben- und Widerspruchskommission zu benennenden Vertreter der obersten Landesbehörden;
5. die Wahl der Vertreter des Berufsstandes für die Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen;
6. die Zustimmung zur Auswahl der vom Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer vorzuschlagenden Mitglieder der Berufsgerichte;
7. die Feststellung des Wirtschaftsplanes und gegebenenfalls eines Nachtragsplanes;
8. die Genehmigung des Jahresabschlusses;
9. die Entgegennahme der laufenden Berichterstattung des Vorstandes;
10. die Bestellung des Abschlussprüfers;
11. die Genehmigung der Regelung einer Zusammenarbeit mit anderen Berufskammern und Berufsverbänden;
12. den Erlass von Richtlinien für die Vergütung von Reisekosten und Auslagen sowie für Aufwandsentschädigungen an Mitglieder, die Ehrenämter in der Wirtschaftsprüferkammer bekleiden;
13. die Entgegennahme des jährlichen Berichts der Kommission für Qualitätskontrolle über die Ergebnisse der Qualitätskontrollen sowie die Bestimmung einer über § 8a Abs. 2 Satz 5 hinausgehende Zahl von Mitgliedern;
14. die Festlegung der Zahl und der Orte der jeweiligen Sitze von Landesgeschäftsstellen und die Zustimmung zur Ernennung des Leiters der Landesvertretung durch den Vorstand.

²Der Beirat kann verlangen, dass sich der Vorstand im Rahmen seiner Zuständigkeit mit einem vom Beirat vorgegebenen Thema befasst.

⁴ § 57 Abs. 3 Satz 1 WPO - Beschluss der Berufssatzung; § 57c Abs. 1 Satz 1 WPO - Beschluss der Satzung für Qualitätskontrolle; § 57e Abs. 1 Satz 2 - Wahl der Mitglieder der KfQK; § 59 Abs. 2 Satz 2 WPO - Wahl des Vorstandes; § 59 Abs. 3 Satz 5 WPO - Wahl des Präsidenten; § 59 Abs. 4 Satz 1 - jährliche Berichterstattung; § 60 Abs. 1 Satz 1 WPO - Beschluss der Satzung der WPK; § 61 Abs. 1 Satz 3 WPO - Bestimmung der Höhe der Beiträge.

(2) ⁵ ¹Die Mitglieder jeder Gruppe wählen 3 Beiratsmitglieder je angefangene 1200 Mitglieder ihrer Gruppe am Stichtag. ²Die nach § 8 Abs. 3 in den Vorstand gewählten Beiratsmitglieder scheiden mit der Beendigung der Wahl des Vorstandes für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Vorstand aus dem Beirat aus. ³Der Beirat verringert sich um die in den Vorstand gewählten Mitglieder, ohne dass insoweit Ergänzungswahlen stattfinden.

(3) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitz, der Wirtschaftsprüfer sein muss, und seine Stellvertreter. ²Bis zur Wahl des Vorsitzers werden dessen Funktionen von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Beirates ausgeübt.

(4) ¹Der Beirat wird durch seinen Vorsitz mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einberufen, wobei der Tag der Übergabe der Einladung zur Post und der Tag der Beiratssitzung bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt werden. ²Der Beirat ist einzuberufen, wenn es der Vorstand oder mindestens fünf Beiratsmitglieder verlangen.

(5) ¹Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ²Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitz zu Beginn der Sitzung gilt der Beirat als beschlussfähig, solange der Vorsitz nicht auf Antrag eines Mitgliedes des Beirates die Beschlussunfähigkeit feststellt. ³Der Vorsitz hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Viertel der Mitglieder des Beirates anwesend sind. ⁴Ist ein Tagesordnungspunkt wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Beirat zur Beschlussfassung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist er insoweit ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. ⁵Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(5a) ¹Beschlüsse werden außer in den Fällen von Satz 5 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. ⁴Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes wird geheim abgestimmt. ⁵Beschlüsse zum Erlass oder zur Änderung einer Satzung bedürfen mit Ausnahme von Beschlüssen über die Gebührenhöhe oder Beitragssätze einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) ¹Vor Änderungen dieser Satzung und der Wahlordnung sind die Mitglieder anzuhören. ²Die Mitglieder sollen vor Änderungen der Beitragsordnung oder der Gebührenordnung angehört werden, soweit es nicht die im Rahmen des § 15 Abs. 2 Satz 1 festzulegende Höhe der Beiträge und Gebühren betrifft.

⁵ Abs. 2 ergänzt § 59 Abs. 3 WPO.

(7) ¹Bei Wahlen des Beirates sind diejenigen Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ²Wird für zu besetzende Mandate nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so kann, wenn keine geheime Wahl verlangt wird, offen abgestimmt werden.

(8) ¹Außer zur Änderung des Satzungsrechtes der Wirtschaftsprüferkammer ist in dringenden Fällen die Abstimmung im schriftlichen Verfahren zulässig, wenn diesem Verfahren nicht mindestens ein Fünftel der Beiratsmitglieder widerspricht. ²Beschlüsse und Wahlen kommen bei Abstimmung im schriftlichen Verfahren mit einfacher Mehrheit aller Beiratsmitglieder zustande.

(9) ¹Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen. ²Der Beirat kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den Vorstand von der Teilnahme an der Beiratssitzung ausschließen, wenn dieser von dem Beratungsgegenstand betroffen ist.

§ 8

Zuständigkeiten und Organisation des Vorstandes

(1) ¹Die Leitung der Wirtschaftsprüferkammer obliegt dem Vorstand. ²Er ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht ausdrücklich anderen Organen und Einrichtungen zugewiesen sind. ³Zu wichtigen Fragen hat der Vorstand den Beirat anzuhören, dem er laufend über seine Tätigkeit Bericht erstattet.

(2) ¹Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzer, zwei Stellvertretern und weiteren Vorstandsmitgliedern. ²Der Vorstandsvorsitzer führt die Bezeichnung Präsident, die Stellvertreter führen die Bezeichnung Vizepräsident der Wirtschaftsprüferkammer.

(3) ⁶ ¹Die Beiratsmitglieder wählen in Kenntnis des Verhältnisses der im Beirat vertretenen Interessengruppen aus ihrer Mitte 13 Vorstandsmitglieder. ²Der gesamte Beirat wählt zwei Vorstandsmitglieder zu Stellvertretern des Präsidenten.

(4) ¹Der Präsident vertritt die Wirtschaftsprüferkammer gerichtlich und außergerichtlich. ²Er führt in den Sitzungen des Vorstandes den Vorsitz. ³Er zeichnet für den Vorstand und hat für eine ordnungsgemäße Führung der Geschäfte zu sorgen. ⁴Für den Fall seiner vorübergehenden Verhinderung oder seines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt handelt für ihn einer seiner Stellvertreter.

(5) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ²Für Beschlussfassungen und Wahlen findet im Übrigen § 7 Abs. 5 und 7 entsprechende Anwendung.

⁶ Abs. 3 ergänzt § 59 Abs. 2 Satz 2 WPO.

(6) Für Abstimmungen im schriftlichen Verfahren gilt § 7 Abs. 8 entsprechend.

(7) ¹Der Vorstand kann Abteilungen zur selbstständigen Führung von Vorstandsgeschäften nach § 59a WPO bilden. ²Bei der Zusammensetzung ist § 8 Abs. 3 Satz 1 zu beachten.

§ 8a

Zuständigkeiten und Organisation der Kommission für Qualitätskontrolle⁷

(1) Die Kommission für Qualitätskontrolle erstattet der Abschlussprüferaufsichtskommission sowie dem Vorstand und dem Beirat der Wirtschaftsprüferkammer jährlich Bericht über die Ergebnisse der Qualitätskontrollen.

(2) ¹Die Mitglieder werden unter Beachtung von § 8 Abs. 3 Satz 1 für die Dauer von vier Jahren gewählt. ²Es können nur solche Berufsangehörige gewählt werden, die nach § 57a Abs. 3 Satz 2 WPO als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert sind und nicht dem Vorstand oder Beirat der Wirtschaftsprüferkammer angehören. ³Die Wiederwahl ist zulässig. ⁴Neubesetzungen während der vierjährigen Amtszeit enden mit Ablauf der Amtszeit nach Satz 1. ⁵Die Kommission für Qualitätskontrolle besteht aus mindestens neun Mitgliedern.

(3) ¹Der Beirat wählt auf Vorschlag des Vorstandes aus der Mitte der Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle den Vorsitzenden und seine zwei Stellvertreter. ²Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Kommission für Qualitätskontrolle und vertritt in Angelegenheiten der Qualitätskontrolle die Wirtschaftsprüferkammer gerichtlich und außergerichtlich. ³Für den Fall einer vorübergehenden Verhinderung des Vorsitzenden der Kommission für Qualitätskontrolle handelt für ihn einer seiner Stellvertreter.

(4) ¹Die Kommission für Qualitätskontrolle ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. ²Für Beschlussfassungen findet im übrigen § 7 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

(5) Für Abstimmungen im schriftlichen Verfahren gilt § 7 Abs. 8 entsprechend.

(6) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle, die für die Kommission für Qualitätskontrolle tätig sind, dürfen nicht mit der Berufsaufsicht gegen Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer beauftragt werden.

(7) ¹Die Kommission für Qualitätskontrolle kann Abteilungen zur selbstständigen Führung von Kommissionsangelegenheiten bilden. ²Bei der Zusammensetzung ist § 8 Abs. 3 Satz 1 zu beachten.

⁷ § 8a ergänzt § 57e WPO.

§ 9

Die Landesvertretung

(1) ¹Die Wirtschaftsprüferkammer errichtet in einzelnen Bundesländern Vertretungen, die mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben auf dem Gebiete der Pflege der Beziehungen in den Ländern, insbesondere zu den Landesregierungen, beauftragt werden. ²Der Leiter der Landesvertretung wird vom Vorstand mit Zustimmung des Beirates ernannt. ³Er muss Wirtschaftsprüfer sein und seine berufliche Niederlassung im Bereich der Landesvertretung unterhalten. ⁴Er soll dem Vorstand oder dem Beirat angehören; soweit dies nicht der Fall ist, kann er an Beiratssitzungen als Gast teilnehmen. ⁵Der Leiter der Landesvertretung führt die Bezeichnung „Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer“ mit einem Hinweis auf das jeweilige Bundesland (Landespräsident).

(2) Die Amtszeit eines Landespräsidenten richtet sich nach den Amtszeiten für die Mitglieder des Beirates und des Vorstandes (§ 11 Abs. 1); sie endet zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Mitglieder des Beirates und des Vorstandes gewählt werden.

(3) ¹Die Wirtschaftsprüferkammer unterhält Landesgeschäftsstellen, die die Aufgabe haben, die Landespräsidenten und die Hauptgeschäftsstelle in der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben zu unterstützen. ²Eine den Aufgaben angemessene regionale Vertretung der Wirtschaftsprüferkammer muss gewährleistet sein.

§ 10

Ausschüsse

(1) Der Beirat, der Vorstand sowie die Kommission für Qualitätskontrolle können im Rahmen ihrer Aufgaben Ausschüsse, auch gemeinsame Ausschüsse, zum Zweck der Vorbereitung von Entscheidungen einrichten.

(2) Größe und Zusammensetzung der Ausschüsse bestimmen der Beirat, der Vorstand bzw. die Kommission für Qualitätskontrolle unter Beachtung von § 8 Abs. 3 Satz 1 nach den jeweiligen sachlichen Gegebenheiten sowie nach Maßgabe der Geschäftsordnungen.

§ 11

Amtszeit und Ergänzungswahlen

(1) ⁸ ¹Die Mitglieder des Beirates werden auf vier Jahre gewählt. ²Wahlen zum Beirat finden frühestens 46 und spätestens 50 Monate nach der vorausgegangenen Wahl statt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Beirates endet mit Feststellung der Beschlussfähigkeit in der ersten Sitzung eines neu gewählten Beirates. ⁴Zu dieser Sitzung tritt der neu gewählte Beirat

⁸ Abs. 1 ergänzt § 59 Abs. 2, 3 WPO.

auf Einladung des amtierenden Vorsitzers des Beirates spätestens am sechzigsten Tag nach der Wahl zusammen.

(2) ⁹ ¹Die Mitglieder des Vorstandes und der Präsident werden auf vier Jahre gewählt. ²Die Wahl des Vorstandes und des Präsidenten finden in der ersten Sitzung eines neu gewählten Beirates statt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. ⁴Der neu gewählte Vorstand soll auf Einladung des amtierenden Vorsitzers des Beirates am Tag seiner Wahl zusammentreten. ⁵Hierzu soll die Einladung des Vorstandes mit der Einladung des Beirates verbunden werden.

(3) Wiederwahl ist zulässig.

(4) ¹Scheidet ein Beiratsmitglied aus, so rückt ein Ersatzmitglied nach § 5a Abs. 1 der Wahlordnung nach. ²Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so findet eine Ergänzungswahl durch den Beirat statt.

(5) Alle Neubesetzungen im Beirat und im Vorstand während der Amtszeit dieser Organe enden mit dem Ablauf dieser Amtszeit gemäß Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1.

§ 12 Ehrenämter

(1) In den Beirat, in den Vorstand, in die Kommission für Qualitätskontrolle, in Ausschüsse und als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer können solche Mitglieder nicht berufen werden,

1. gegen die in den letzten fünf Jahren eine der folgenden berufsaufsichtlichen Maßnahmen unanfechtbar verhängt worden ist:
 - a) Geldbuße von mehr als 50 000 Euro (§ 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WPO);
 - b) befristetes Tätigkeitsverbot nach § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 WPO;
 - c) befristetes Tätigkeitsverbot nach § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 WPO;
 - d) Berufsverbot (§ 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 WPO)

oder

2. die in den letzten fünf Jahren auf Grundlage der Wirtschaftsprüferordnung in der vor dem 17. Juni 2016 geltenden Fassung berufsgerichtlich rechtskräftig verurteilt wurden.

(2) Entsprechendes gilt hinsichtlich der Vorschläge für die Besetzung der Prüfungskommission und Aufgaben- und Widerspruchskommission sowie der Berufsgerichte.

(3) ¹Wird gegen den Inhaber eines Ehrenamts nach Abs. 1 oder 2 eine Maßnahme nach Abs. 1 Nr. 1 verhängt, ruht das Amt, solange die Maßnahme nicht unanfechtbar ist. ²Tritt ein Fall nach Satz 1 bereits vor der Berufung ins Ehrenamt ein, ruht das Amt ab der Berufung.

⁹ Abs. 2 ergänzt § 59 Abs. 2 Satz 2 WPO.

³Das Mitglied scheidet aus seinem Amt aus, sobald die Maßnahme unanfechtbar ist. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn ein berufsgerichtliches Verfahren nach Abs. 1 Nr. 2 bei Berufung ins Ehrenamt noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. ⁵Das Amt ruht auch, sobald gegen das Mitglied eine öffentliche Klage wegen einer strafbaren Handlung erhoben wurde, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

(4) Die Tätigkeit in den Ämtern nach Abs. 1 wird ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt.

(5) ¹Mitglieder, die Ehrenämter in der Wirtschaftsprüferkammer bekleiden, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten und Auslagen sowie auf eine Aufwandsentschädigung. ²Satz 1 gilt auch für Beauftragte der Wirtschaftsprüferkammer. ³Näheres regeln die vom Beirat nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 erlassenen Richtlinien.

(6) Zum Schutz des Beratungsgeheimnisses können sich Organe, Abteilungen und Ausschüsse im Einzelfall mit einfacher Mehrheit zur Verschwiegenheit verpflichten.

§ 13

Geschäftsführung

(1) ¹Die Geschäftsführung der Wirtschaftsprüferkammer besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern. ²Die Geschäftsführer werden vom Vorstand bestellt und angestellt und sind an dessen Weisungen gebunden. ³Bei mehreren Geschäftsführern regelt der Vorstand auch die Zuständigkeit und Titelführung (z. B. Hauptgeschäftsführer, Geschäftsführer, stellv. Geschäftsführer).

(2) ¹Die Geschäftsführung ist zuständig und vertretungsberechtigt für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. ²Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehört insbesondere die Leitung der Geschäftsstellen und die Regelung der Dienstverhältnisse mit den Mitarbeitern. ³Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.

(3) ¹Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen der Organe der Wirtschaftsprüferkammer mit beratender Stimme teil, soweit die Organe nichts anderes beschließen. ²Ihre Teilnahme ist ausgeschlossen, soweit ihre Person betreffende Angelegenheiten behandelt werden.

(4) ¹Die Geschäftsführer und die Mitarbeiter der Geschäftsstellen sind über die Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer dienstlichen Tätigkeit über Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, Bewerber oder andere Personen bekannt werden, zur Verschwiegenheit verpflichtet. ²Die Verschwiegenheitspflicht bezieht sich auch auf sonstige Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden, und dauert über die Zugehörigkeit zur Geschäftsstelle hinaus fort.

§ 14

Geschäftsordnungen

¹Beirat, Vorstand und Kommission für Qualitätskontrolle geben sich ihre Geschäftsordnungen selbst, in denen insbesondere auch die Einsetzung von Abteilungen (§ 8 Abs. 7, 8a Abs. 7), die Einsetzung und die Tätigkeit der Landespräsidenten (§ 9) und der Ausschüsse (§ 10) geregelt werden können. ²Der Vorstand kann auch eine Geschäftsordnung für den Ausbau und für die Tätigkeit der Hauptgeschäftsstelle und ihrer Landesgeschäftsstellen sowie Richtlinien für die Anstellungsverträge erlassen.

§ 15

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss¹⁰

(1) Das Wirtschaftsjahr der Wirtschaftsprüferkammer ist das Kalenderjahr.

(2) ¹Für jedes Wirtschaftsjahr wird bis zum Schluss des vorausgehenden Jahres der vom Vorstand aufgestellte Wirtschaftsplan vom Beirat festgestellt. ²Der Wirtschaftsplan umfasst einen Erfolgsplan, einen Finanzplan, einen Investitionsplan und eine Stellenübersicht. ³Bei der Gliederung des Wirtschaftsplans ist § 60 Abs. 2 WPO zu beachten. ⁴Im Erfolgsplan angesetzte Aufwandsgruppen sind gegenseitig deckungsfähig. ⁵Führt die Durchführung des Wirtschaftsplans zu einer erheblichen Verschlechterung des im Wirtschaftsplan vorgesehenen Jahresergebnisses, so hat der Beirat einen vom Vorstand aufzustellenden Nachtragsplan festzustellen.

(3) ¹Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres sind ein Jahresabschluss sowie ein Lagebericht aufzustellen. ²Für die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts gelten in entsprechender Anwendung die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften. ³Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Erfolgsplan zu gliedern.

(4) Die Durchführung des Wirtschaftsplans, der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von einem oder mehreren Mitglied/ern der Wirtschaftsprüferkammer in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen; § 319 Abs. 1 Sätze 1 und 2 HGB finden keine Anwendung.

(5) Der festgestellte Wirtschaftsplan, der genehmigte Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind den Mitgliedern bekannt zu machen.

§ 16

aufgehoben

¹⁰ § 15 ergänzt § 60 WPO.

§ 17

Bekanntmachungen

¹Bekanntmachungen der Wirtschaftsprüferkammer werden von der Wirtschaftsprüferkammer elektronisch herausgegeben und im Internet unter der Adresse www.wpk.de vollständig und dauerhaft für jedermann zum Ausdruck und zum Speichern frei zugänglich bereitgestellt. ²In den Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer ist inhaltlich vollständig nachrichtlich auf Bekanntmachungen hinzuweisen.

§ 18

Inkrafttreten der Satzung

¹Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Mitteilungsblatt in Kraft. ²Von der Genehmigungsbehörde verlangte unerhebliche redaktionelle Änderungen der Satzung sowie zwingende Folgeänderungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften können ohne Anhörung der Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.